



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 24. Januar 2022

Teilrevision des Umweltschutzgesetzes – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken; Vernehmlassungsantwort

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. November 2021 lädt uns die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates zur Vernehmlassung zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 20.433 «Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken», mit der eine Teilrevision des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; abgekürzt USG) erfolgen soll, ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Kreislaufwirtschaft ist ein Gebot der Stunde und ein Wirtschaftsmodell der Zukunft. Sie setzt die moderne und generationenübergreifende Ausprägung der Nachhaltigkeit um: ökonomische Weitsicht, ökologische Vernunft und soziale Verantwortung. Eine effiziente und effektive Kreislaufwirtschaft setzt beim Ursprung einer natürlichen Ressource an, umfasst Vorsorge und Steuerung und verbindet die heutige und künftige Nutzung von Ressourcen.

In kaum einem anderen Wirtschaftszweig wird die Kreislaufwirtschaft so deutlich wie bei der Wald- und Holzwirtschaft. Der Stoffkreislauf ist im Wald als Ursprungsort des erneuerbaren Rohstoffs Holz ein Naturprinzip und setzt sich in der Holzwirtschaft fort. Die Nutzung und Verwendung der natürlichen Ressource Holz stärkt die regionale Kreislaufwirtschaft, reduziert die Umweltbelastung (CO₂- Sequestrierung, CO₂-Speicherung und CO₂-Substitution) und erhöht die Leistungsfähigkeit und Versorgungssicherheit der Schweizer Wirtschaft.

Der vorliegende Entwurf einer Teilrevision des USG will einen ganzheitlichen Ansatz verfolgen, den gesamten Produktezyklus im Blick haben und ein ausgewogenes und wirksames Gesamtpaket zur Ressourcenschonung bilden. Dies gelingt jedoch nur zum Teil: So beginnt die Teilrevision nicht beim Ursprung einer Ressource, sondern setzt erst später an, wenn eine Ressource bereits zu einem Produkt umgewandelt worden ist. Von entscheidender Bedeutung ist aber vielmehr, aus welchen Ressourcen ein Produkt hergestellt worden ist.



Wir begrüßen im Grundsatz die Stärkung der Schweizer Kreislaufwirtschaft. Für Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf den Anhang.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung


Marc Mächler
Präsident





Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär

Beilage:

Anhang zur Vernehmlassungsantwort

Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:
wirtschaft@bafu.admin.ch



Anhang zur Vernehmlassungsantwort «Teilrevision des Umweltschutzgesetzes – Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken»

Die Regierung des Kantons St.Gallen weist im Zusammenhang mit der genannten Vorlage im Einzelnen auf folgende Punkte hin:

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Bestimmungen gemäss dem Entwurf zur Revision des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01; abgekürzt USG)

Art. 10h Abs. 1:

Die im Ausland verursachte Umweltbelastung ist zu berücksichtigen. Eine Stärkung der Schweizer Kreislaufwirtschaft kann nur gelingen, wenn für die Produktion im In- und Ausland gleiche Rahmenbedingungen gelten. In diesem Sinn unterstützen wir den Mehrheitsvorschlag und lehnen den Minderheitsantrag, der die Umweltbelastung im Ausland nicht berücksichtigen möchte, ab.

Art. 10h Abs. 2:

Der Bund soll Plattformen selber betreiben können. Der Minderheitsantrag ist abzulehnen.

Art. 10h Abs. 3:

Der Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz soll nicht lediglich in einer Berichterstattung des Bundesrates enden. Vielmehr soll auch der weitere Handlungsbedarf aufgezeigt und Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen unterbreitet werden. In diesem Sinn unterstützen wir den Mehrheitsvorschlag und lehnen den Minderheitsantrag ab.

Art. 30a Bst. a:

Ein vollständiges Verbot von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung vorgesehen sind, dürfte in der Umsetzung schwierig sein. Die Möglichkeit, solche Produkte einer Kostenpflicht zu unterstellen, ist unseres Erachtens der sinnvollere Weg. In diesem Sinn unterstützen wir den Antrag der ersten Kommissionsminderheit, die dem Bundesrat neu die Kompetenz erteilen möchte, Einwegprodukte einer Kostenpflicht zu unterstellen.

Antrag:

Die Bestimmung ist mit dem Zusatz «oder umweltverträglichere Alternativen möglich sind» zu ergänzen. Wir gehen davon aus, dass dies einfacher zu überprüfen ist als der Nutzen eines Produkts.

Den zweiten Minderheitsantrag lehnen wir ab. Es ist richtig, hier eine Kann-Formulierung zu verwenden, da der Nutzen eines Produkts schwierig zu evaluieren sein dürfte. Es ist nicht zweckmässig, dass der Nutzen bei jedem Produkt untersucht werden muss.

Art. 30b Abs. 2 Bst. c:

Es ist zu begrüssen, dass der Bundesrat hier die Kompetenz erhält, das Entpacken und separate Sammeln von Produkten durch denjenigen, der diese in Verkehr gebracht hat, vorzuschreiben. Die Möglichkeit, die Händler von Lebensmitteln zu einer Trennung der Verpackung vom Lebensmittel zu verpflichten, könnte die Forschung und Weiterentwicklung von biologisch abbaubaren Materialien fördern.



Art. 30d Abs. 1:

Diese Regelung sollte nochmals überprüft werden. Eine Konsequenz wäre z.B., dass sich Stoffströme im Vergärungsbereich massiv ändern. Insbesondere TNP-Abfälle (Blut, Fettabscheideinhalte usw.), die bisher in Co-Vergärungsanlagen auf den Abwasserreinigungsanlagen (ARA) stofflich-energetisch verwertet wurden (seuchenhygienisch überwacht, Energiebedarf vorhanden), würden aufgrund der Verwertungshierarchie in gewerblichen bzw. sogar landwirtschaftlichen Vergärungsanlagen (rein stoffliche Verwertung) verwertet. Hier wäre zu überlegen, ob z.B. mit der Auflage einer Phosphorrückgewinnung aus dem Faulschlamm der Co-Vergärung der ARA (mit einem bestimmten Rückgewinnungsgrad) die stofflich-energetische Verwertung der stofflichen Verwertung gleichgestellt werden kann.

Der Minderheitsantrag ist abzulehnen, weil sonst bei den biogenen Abfällen nur noch die Vergärung und bei Bauabfällen nur noch die Nassaufbereitung möglich wären.

Art. 30d Abs. 2 Bst. b:

Auch für verschmutzte Aushubmaterialien gibt es eine Behandlungsmöglichkeit, die bereits an vielen Standorten in der Schweiz umgesetzt wird.

Antrag:

Das Wort «unverschmutzt» in Art. 30d Abs. 2 Bst. b ist zu streichen. Die Verwertungspflicht gilt auch für verschmutztes Aushubmaterial.

Art. 30d Abs. 4:

Die vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten des Bundesrates werden begrüsst. Der Minderheitsantrag wird abgelehnt.

Art. 31b Abs. 5:

Wir begrüssen den neuen Abs. 5, mit dem eine explizite gesetzliche Grundlage gegen Littering geschaffen wird, denn Abfälle in Wiesen und Feldern gefährden Tiere und können zu inneren Verletzungen führen. Der Minderheitsantrag ist abzulehnen.

Art. 35i:

Die Bestimmung wird begrüsst und der Minderheitsantrag abgelehnt.

Art. 35j Abs. 2:

Art. 34b des Bundesgesetzes über den Wald (SR 921.0; abgekürzt WaG) regelt bereits eine Vorbildfunktion des Bundes als Bauherr beim umwelt- und ressourcenschonenden Bauen. In diesem Sinn sollte Art. 34b WaG in Art. 35j Abs. 2 USG integriert werden. Der Minderheitsantrag wird abgelehnt.

Art. 35j Abs. 3:

Die Bestimmung wird begrüsst und der Minderheitsantrag abgelehnt.